

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Der Staatssekretär

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin

Herrn Bezirksstadtrat

Carsten Spallek

Per E-Mail: [sozialstadtrat@ba-mitte.berlin.de](mailto:sozialstadtrat@ba-mitte.berlin.de)



Geschäftszeichen (bitte angeben)

III F 2.3

Bearbeiterin / Bearbeiter

Dr. Torsten Otte

Zimmer: 3.064B

Tel. +49 30 9028 1029

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

2. Februar 2026

**Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin (DS 2310/VI): „Die Anpassung der neuen Gebührenverordnung für LAF- und ASOG-Unterkünfte in Berlin Mitte“**

Sehr geehrter Herr Bezirksstadtrat Spallek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.01.2026.

Wie Sie korrekt ausführen, geht die Begründung des vorgenannten Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin teilweise von falschen Voraussetzungen aus, die ihren Ursprung in dem Antrag der Fraktion Die Linke haben.

Vor diesem Hintergrund bedarf es zunächst folgender Klarstellung:

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO) findet bei einer Unterbringung in sog. ASOG-Unterkünften keine Anwendung.

§ 1 Abs. 3 UntGebO stellt klar, dass Unterkünfte im Sinne der UntGebO alle Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sind, die vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden

---

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: [torsten.otte@senasgiva.berlin.de](mailto:torsten.otte@senasgiva.berlin.de) (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: [post@senasgiva.berlin.de](mailto:post@senasgiva.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/asgiva](http://www.berlin.de/sen/asgiva)

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);  
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Unterbringung von Personen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit gewidmet sind.

Unterkünfte werden erst dann vom Land Berlin unterhalten, wenn alle unterkunftsbezogenen Kosten, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sowie alle Kosten, die durch bestandserhaltene Maßnahmen verursacht werden, vom Land Berlin getragen werden. Entscheidend ist also, dass die Unterkünfte Teil der vom Land Berlin unterhaltenen öffentlichen Einrichtung sind. Hinzu kommt, dass die vertragliche Bindung der besagten Unterkünfte durch das LAF, das Teil der öffentlichen Einrichtung ist, erfolgen muss. All diese Voraussetzungen sind bei ASOG-Unterkünften nicht gegeben.

Zur Höhe der Unterbringungsgebühren ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge ist die Höhe von Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass alle Kosten der Einrichtungen gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können. Vor diesem Hintergrund sind zunächst alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen für die innerhalb eines Jahres vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Unterkünfte in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Die daraus resultierende Summe wird geteilt durch die vorgehaltene Anzahl anzurechnender Unterkunftsplätze. Auf diese Weise ergibt sich die Höhe der Regelgebühr.

Des Weiteren möchte ich im Folgenden auf die kritischen Anmerkungen Ihrer Fachstelle Soziale Wohnhilfe eingehen. Vorab erlaube ich mir den Hinweis, dass auch diese teilweise von falschen Voraussetzungen ausgehen.

Zu 1., 2. und 3.:

Wie oben bereits erörtert, kann die UntGebO bei einer Unterbringung in ASOG-Unterkünfte keine Anwendung finden. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass ASOG-Unterkünfte nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung durch das LAF sukzessive vertraglich gebunden werden sollen. Dadurch werden sie Teil der öffentlichen Einrichtung, und die UntGebO findet Anwendung.

Zu 4.:

Durch die sukzessive vertragliche Bindung von ASOG-Unterkünften werden Plätze geschaffen, die von den Bezirken belegt werden können. Da die Bezirke diese Plätze nun nicht mehr

selbst beschaffen müssen, werden die Mitarbeitenden in den Sozialen Wohnhilfen entlastet und können sich verstärkt der Beratung und Unterstützung von wohnungslosen Menschen widmen.

Zwecks Kostenminimierung soll von der Möglichkeit einer Direktzahlung des jeweiligen Leistungsträgers an den privaten Betreibenden Gebrauch gemacht werden. Für dieses Prozedere ist die unterzubringende Person vor der Zuweisung auf die Möglichkeit der Direktzahlung hinzuweisen und ihr ist ein entsprechend vorbereitetes Formular zur freiwilligen Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Zu 5.:

Bekanntermaßen ist es das Ziel, für ganz Berlin ein einheitliches Verfahren zu etablieren, das die ordnungsbehördliche Unterbringung vom sozialleistungsrechtlichen Bezug abkoppelt. Vor diesem Hintergrund wird es zukünftig keine Kostenübernahmen mehr geben.

Zu 6.:

Wie bereits unter 4. ausgeführt, werden die Mitarbeitenden in den Sozialen Wohnhilfen durch die neue Aufgabe des LAF, ASOG-Unterkünfte vertraglich zu binden, entlastet. Es bestehen folglich auch Kapazitäten, um untergebrachte Personen bei der Antragstellung zu unterstützen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Aziz Bozkurt